RDV ONLINE

BYOD Cheat Sheet

Das wichtigste auf einen Blick. Spickzettel für Bring Your Own Device

Die Datenschutzbeauftragten der Länder plädieren für eine restriktive Handhabung von BYOD. Die Gründe hierfür sind vielfältig:

Datenschutzrecht

- Technisch-organisatorische Maßnahmen erfordern wirksame Kontrollen von Zugang, Zugriff, Eingabe und Weitergabe.
- Private und betriebliche Daten sind zwingend zu separieren.
- Die Mitarbeiter müssen angewiesen werden, geeignete Passwörter zu generieren und sicher zu verwalten. Die Weitergabe des Gerätes an Dritte (auch an Familienangehörige) ist zu untersagen.
- Mobile Device Management: Funktionalitäten umfassen u.a. Verschlüsselungssoftware, Synchronisationssoftware, Sandboxing, Data-Loss-Prevention, Theft-Recovery, Remote-Wipe, VPN, Remote-Desktop-Applikationen uvm.
- BYOD bedeutet keine Auftragsdatenverarbeitung durch den Mitarbeiter im Sinne der §§ 3 VII, 11 II BDSG. Der Arbeitgeber bleibt verantwortliche Stelle.
- Kontrollrechte von Datenschutzbeauftragten und Aufsichtsbehörden müssen gewährleistet bleiben.

Arbeitsrecht

- Es bedarf einer wirksamen vertraglichen Regelung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die sowohl BDSG- als auch AGB-fest ist. Mittels einer Betriebsvereinbarung können lediglich Pflichten des Arbeitgebers sowie Pflichten des Arbeitnehmers bei der Interaktion mit der IT-Infrastruktur festgelegt werden. Private Geschäfte wie der Abschluss von Reparatur-, Wartungs- und Garantieverträgen, Software- und Hardwareanschaffungen bedürfen der individualvertraglichen Regelung.
- Das Unternehmen muss sich zumindest anteilig an den Kosten für Anschaffung, Wartung und Verlust beteiligen.
- Die Personalvertretungen sind bei der Einführung von BYOD zu beteiligen (§ 87 I Nrn. 1, 2, 3, 6 BetrVG).

Weitere Rechtsgebiete

- Gemäß § 99 UrhG haftet der Arbeitgeber verschuldensunabhängig für Urheberrechtsverstöße seiner Mitarbeiter, die mittels privater Hardware begangen werden.
- Im Handels- und Steuerrecht sowie einigen Berufsrechten existieren Vorschriften zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen. Bei den meist mobilen Geräten muss die revisionssichere Archivierung und regelmäßige Synchronisation der Datenbestände sichergestellt werden.
- Ein Remote-Wipe, etwa im Falle des Geräteverlusts bedarf der wirksamen Einwilligung des Arbeitnehmers, die auch noch zum Zeitpunkt der Löschung fortwirkt (§ 303a StGB).

Eine ausführliche Abhandlung zum Thema erhalten Sie hier: Dr. Lorenz Franck, Bring your own device – Rechtliche und tatsächliche Aspekte, RDV 2013, 185-191.

Dr. Lorenz Franck
RDV Online
Beitrag vom 09.12.2013
Ursprünglich unter http://www.rdv-online.com/aktuelles/byod_cheat_sheet